

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 31.

Weimar.

16. November 1895.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine, Seite 405. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Zulassung der Süddeutschen Feuerversicherungsbank in München zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum, Seite 408. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 408. — Druckfehlerberichtigung, Seite 408.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[112] 1. Nach Ziffer II der vom Bundesrathe unter dem 27. Juni d. J. beschlossenen, nachstehend abgedruckten Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine sind die nach dem Ablaufe der vierwöchentlichen Quarantäne in den freien Verkehr entlassenen Rinder, Schafe und Schweine am Bestimmungsorte einer weiteren, die Eigenthümer in der Verfügung über die Thiere nicht beschränkenden Beobachtung auf die Dauer von fünf Monaten zu unterwerfen. Zur Durchführung dieser Vorschrift wird hierdurch Folgendes verordnet:

1. Sobald Rinder, Schafe oder Schweine, welche auf Grund der Bestimmung unter Ziffer I der Anlage in einer hierzu bestimmten Anstalt einer Quarantäne von vier Wochen unterworfen worden sind, vor Ablauf von fünf Monaten von der Beendigung dieser Quarantäne ab in das Gebiet des Großherzogthums eingeführt werden, ist binnen längstens drei Tagen dem Bezirksdirektor, zu dessen Verwaltungsbezirk der Einfuhrort gehört, hierüber Anzeige zu erstatten.